

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH - AWKP
(im Folgenden AWKP genannt)
für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
(AGB - AWKP)**

Besonderer Teil

Die der AWKP vertraglich zu überlassenden Abfälle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen und verwertet bzw. beseitigt.

1. Abfallarten

1.1 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist Abfall aus Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen. Er fällt als fester Abfall an und wird aufgrund der vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich nach der Satzung des Kreises Plön über die Abfallwirtschaft dem Kreis Plön zu überlassen. Fallen auf dem jeweiligen Grundstück/ in der jeweiligen Einrichtung im Verhältnis zur Menge des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen lediglich unbedeutende Mengen aus privaten Haushaltungen an, so können diese mit Zustimmung des Kreises Plön gemeinsam mit den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über die AWKP entsorgt werden.

1.2 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

Kompostierbare Abfälle sind bewegliche, biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und derer sich die Besitzer entledigen wollen. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d.h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, Reste aus Teeküchen und ähnlichen Einrichtungen für Beschäftigte sowie Marktabfälle, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen. Kompostierbare Abfälle sind getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die AWKP kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können auch sonstige kompostierfähige Abfälle angenommen werden.

1.3 Altpapier

Als Altpapier im Sinne dieser AGB gelten bewegliche Gegenstände aus Papier oder Pappe sowie Kartonagen, die auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und derer sich die Besitzer entledigen wollen. Altpapier ist getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten.

1.4 Verwertbare Abfälle

Abfälle zur Verwertung müssen getrennt von den Beseitigungsabfällen in den jeweils zugelassenen Behältern bereitgestellt bzw. überlassen werden.

2. Umleerverfahren (Regelabfuhr)

2.1 Überlassung von Abfällen

Abfälle zur Beseitigung, kompostierbare Abfälle und Altpapier sowie ölhaltige Bindemittel sind in den für die Fraktionen zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Die Regelabfuhr erfolgt über feste, normierte Abfallbehälter des MGB-Systems. Die AWKP stellt dem anschlusspflichtigen Auftraggeber die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Der für die Leerung der Behälter vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

2.2 Zugelassene Restabfallbehälter

Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden, werden Behälter des MGB-Systems der Größe 80-l, 120-l, 240-l, 770-l und 1.100-l verwendet. Die Behälter werden grundsätzlich 2-wöchentlich geleert. Die AWKP kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern und abweichende Leerungsintervalle zulassen oder vorgeben. Für temporären Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, stehen Abgleitbehälter oder Absetzmulden als Wechselbehälter (Großcontainer) zur Verfügung.

2.3 Zugelassene Bioabfallbehälter

Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen, die im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden, werden braune Behälter des MGB-Systems verwendet. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Die AWKP kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Die überlassenen Bio- und Grünabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.

2.4 Zugelassene Altpapierbehälter

Für die Sammlung von Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), die im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden, werden grüne Behälter des MGB-Systems verwendet. Das Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt. Das überlassene Altpapier muss frei von fraktionsfremden Gegenständen und Verunreinigungen sein.

2.5 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Jedes Grundstück ist entsprechend der regelmäßig anfallenden Abfälle mit Behältern gemäß Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4, mindestens jedoch mit einem Restabfallbehälter auszustatten. Der Auftraggeber bestimmt im Übrigen die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.

2.5 Mindestbehältervolumen für Restabfall

Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen.

2.6 Art und Durchführung der Abfallentsorgung

2.6.1 Die von der AWKP zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Vertragspartner zu übernehmen; er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren, in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, wie z.B. dem Einsatz von Pressen an den Abfallbehältern entstehen; haftet der Auftraggeber. Normbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle sowie Altpapier, die sich im Eigentum der AWKP befinden oder durch sie bereitgestellt werden, sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind. Im Übrigen versichert der Auftraggeber die ihm zur Verfügung gestellten Behälter gegen Elementar- und Sachschäden sowie Vandalismus.

2.6.2 Die Behälter sind vom Überlassungspflichtigen am Tag der Abholung an einem leicht zugänglichen und einsehbaren Abstellplatz auf dem Grundstück so bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten abgeholt und zurückgebracht werden können (Hofplatzentsorgung). Die Wegstrecke zwischen Abstellplatz und befahrbarer Straße darf 20 m nicht überschreiten.

In den Gemeindegebieten Heikendorf, Laboe, Schönberg sowie der Ämter Bokhorst und Probstei sowie der Gemeinden Lammershagen und Martensrade aus dem Amt Selent/Schlesien wird die Straßenrandentsorgung für Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt.

In der Stadt Lütjenburg, dem Amt Lütjenburg-Land sowie der Gemeinde Selent des Amtes Selent-Schlesien wird die Straßenrandentsorgung grundsätzlich für Restabfallbehälter bis einschließlich 1.100 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt. In diesen Gemeinden kann die AWKP im Einzelfall Hofplatzentsorgung zulassen. Für Ferienhausgebiete erfolgt eine Einzelfallregelung.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste von der Straße zu entfernen. Die Behälter sind grundsätzlich vom Auftraggeber auf das eigene Grundstück zurück zu stellen.

Die Abfallbehälter sind in Gebieten mit Straßenrandentsorgung am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr von den Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, daß das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen Straßen an die Abstellplätze heranfahren kann und das Laden ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege nicht befahrbar oder können sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Großbehälter ab 770 l sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die AWKP kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten der AWKP zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Straßen werden unabhängig von ihrer Widmung nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung bzw. anderer Personen und Sachen möglich ist. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge gegeben ist.

2.6.3 Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. In der kalten Jahreszeit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Abfälle nicht einfrieren. Ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle im Abfallbehälter ist nicht erlaubt. Es ist verboten, Aschen und Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter einzufüllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (zulässiger Befüllungsgrad, Abfuhrhythmus) dürfen nicht vom Benutzer entfernt werden.

2.6.4 Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

80-l-MGB	50 kg
120-l-MGB	60 kg
240-l-MGB	100 kg
770-l-MGB	320 kg
1.100-l-MGB	450 kg

2.6.5 Soweit sich Behälter durch ein Fehlverhalten der Benutzer nicht oder nicht ganz entleeren lassen, so sind die Benutzer dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.

2.6.6 Können die Abfallbehälter aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Zusätzliche Entleerungen außerhalb des Abfuhrplans werden gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

2.6.7 Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr verschoben. Die geänderten Abfuhrtermine (Vorholungen und Nachholungen) werden rechtzeitig bekannt gegeben.